

Zur Entwicklung des Sozialrechts

- Zunächst freiwillige genossenschaftliche oder kommunale Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Erstmalige Formulierung in der französischen Verfassung von 1793, der sogenannten Jakobinerverfassung (nie in Kraft getreten)

Art. 21: „Die öffentliche Unterstützung der Bedürftigen ist eine heilige Verpflichtung. Die Gesellschaft unternimmt den Unterhalt der ins Unglück geratenen Bürger, sei es nun, dass sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitsunfähig sind, die Mittel ihres Unterhalts zusichert.“

- „Geburtsstunde“ des deutschen Sozialrechts: 17.11.1881 – in der Thronrede für Kaiser Wilhelm I verkündet Otto von Bismarck die „kaiserliche Botschaft“: Grundstein für den Schutz der gesamten Bevölkerung vor den Folgen von Krankheit, Unfall, Alter und Tod

1883 Gesetzliche Krankenversicherung, 1884 Unfallversicherung, 1889 Invaliditäts- und Altersversicherung → 1911 Reichsversicherungsordnung

1920 Schaffung der Kriegsopferversorgung

1927 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Während der NS-Zeit keine Umgestaltung von Grund auf, aber z.B. Ausschluss der Juden aus der Sozialversicherung und Stellung des Gesundheitswesens in den Dienst rassistischer Ziele

- Nach 1945 stellten Kriegsfolgen eine große Herausforderung dar.
- Im Laufe der vielen Jahrzehnte war das Sozialrecht immer unübersichtlicher geworden. Der damalige Bundeskanzler Adenauer beauftragte vier Professoren, Vorschläge für mehr Transparenz auf diesem Gebiet zu machen → 1955 in der sogenannten Rothenfelser Denkschrift Gedanke, das Sozialrecht in einer Kodifikation zu vereinfachen, wurde aber nicht umgesetzt → 1959 wurde die Idee in das Godesberger Programm der SPD aufgenommen.
- 01.06.1962 Inkrafttreten des BSHG:

Sozialhilfe wurde zu einem sozialen Recht, frühere Almosenempfänger zu Leistungsberechtigten: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“ - § 1 S. 1 BSHG

- Okt. 1969: Regierungserklärung von Bundeskanzler Brandt: Die Bundesregierung ist dem sozialen Rechtsstaat verpflichtet und wird zur Verwirklichung dieses Verfassungsauftrages mit den Arbeiten für ein den Erfordernissen der Zeit entsprechendes Sozialgesetzbuch beginnen.

März 1970: Konkretisierung dieser Aussage in einem Kabinettsbeschluss: Mit dem Sozialgesetzbuch werde das Ziel angestrebt, das Sozialrecht für die Bevölkerung überschaubarer zu machen und seine Durchführung für die Verwaltung zu vereinfachen.

1970: Sachverständigenkommission von 30 Experten, die bis 1980 tätig waren. Sie hatte zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgeschlagen, das Sozialgesetzbuch in zehn Bücher zu gliedern:

1. Buch – Allgemeiner Teil
2. Buch – Ausbildungsförderung
3. Buch – Arbeitsförderung
4. Buch – Sozialversicherung
5. Buch – Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
6. Buch – Kindergeld
7. Buch – Wohngeld
8. Buch – Jugendhilfe
9. Buch – Sozialhilfe
10. Buch – Verwaltungsverfahren

- 01.01.1976: Inkrafttreten des SGB I: Allgemeiner Teil
- Gegenwärtig umfassen die SGB I bis XII rund 2.700 Paragraphen, für die Leistungsgebiete, die noch nicht eingeordnet sind, ist § 68 SGB I von großer Bedeutung – die dort aufgezählten Gesetze gelten bis zu ihrer Einordnung als Teile des Gesetzbuches. Das bedeutet, dass der Allgemeine Teil des SGB I und SGB X, nämlich die Bestimmungen über das Verfahrensrecht, den Sozialdatenschutz und die Zusammenarbeit der Leistungsträger, auf diese Gesetze anwendbar sind.

Die Schnittstellen und Verschränkungen der Bücher des SGB

- Kindheit, Jugend Familie → Familienförderung, BAföG, SGB VIII / II / III / XII
- Ausbildung und Arbeitsmarkt → BAföG, SGB III / II / XII
- Gesundheit, Krankheit → SGB V / VII / VIII / XII, BVG
- Behinderung → SGB IX / III / V / VI / VII / VIII / XII, BVG
- Alter → SGB II / V / XI / XII, BVG
- Armut → Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II / VIII / XII

Europäisches Sozialrecht

- Ende 2009 ist die Grundrechte-Charta der Europäischen Union in Kraft getreten, in der auch soziale Grundrechte gewährleistet werden. Oft sind sie sehr allgemein gehalten und mit dem Zusatz versehen: „nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“.
- Es werden verschiedene Steuerungsmechanismen eingesetzt, um die soziale Absicherung der Bürger in der Union weiterzuentwickeln und auch zu vereinheitlichen, z.B. Austausch von nationalen Strategieberichten und Praxisbeispielen, Europäischer Sozialfonds

- Koordinationssystem zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten – VO 883/2004, z.B.

→ Europäische Krankenversicherungskarte

→ Zusammenrechnung von Rentenansprüchen aus verschiedenen Staaten

→ Bezug von Arbeitslosengeld in einem anderen Mitgliedstaat

Quellen: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hg.): Die Bücher des Sozialgesetzbuches: Einführung für die Soziale Arbeit, Ernst Reinhardt Verlag München Basel, 2011

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und BW Bildung und Wissen (Hg.): Übersicht über das Sozialrecht , Nürnberg, 10. Aufl. 2013

Dorothee Frings: Sozialrecht für die Soziale Arbeit, Verlag Kohlhammer, 2. Aktuals. Aufl. 2014